

Schnee-Gruppe und die SKR-Rente: Spekulation gegen die Lebensversicherungsgesellschaft?

Bei der Schnee-Rente handelte es sich nach Meinung eines Fachmannes nicht nur um ein risikoreiches Produkt, sondern auch um ein Produkt, das sich erst bei überdurchschnittlicher Lebensdauer für den Anleger rentiere.

Bereits im Jahre 1994 veröffentlichte die Stiftung Warentest im Finanztest „Ihr Geld und Ihr Recht“ einen kritischen Bericht über die „Sicherheits-Kompaktrente“. Kritisiert wurde, dass die einzige tatsächliche Sicherheit dieser Kombination mehrerer Verträge die mehrfache Provisionszahlungspflicht des Kunden sei. Nicht kalkulierbar seien die Risiken für den Kunden: Sinkende Überschüsse bei Lebens- und Rentenversicherungen, die steigende Lebenserwartung der Bevölkerung. Dazu komme, dass der Zinssatz bei dem Baustein „Bankdarlehen“ nicht über die gesamte Laufzeit festgeschrieben ist. Nach Ablauf der sogenannten Zinsbindungsfrist könne ein u. U. viel höherer Darlehenszins anfallen. Ein weiterer Unsicherheitsfaktor liege in dem angenommenen Steuersatz. Nur wenn der Kunde dauerhaft dem Spitzensteuersatz unterliege und sich die Steuerpolitik nicht ändere, gehe das Berechnungsmodell auf.

Oskar Goecke, Professor für Versicherungswesen an der Fachhochschule Köln, unterzog das Rentenmodell bereits im Jahre 1998 (nachzulesen in DStR 1998, S. 866 ff.) einer finanztechnischen Analyse. Sein Ergebnis: Unter realistischen Annahmen seien keine hohen Nach-Steuer-Renditen zu erwarten. Nur bei einer überdurchschnittlichen Lebenserwartung lohne sich das Modell; „die Kapitalanlageentscheidung läuft auf eine Spekulation gegen die Lebensversicherungsgesellschaft heraus“.

Das Institut für Finanzdienstleistungen e. V. in Hamburg (IFF) hatte ebenfalls vor dem „wilden Westen“ gewarnt und Vorgaben von Mindeststandards für die Bezeichnung „Altersvorsorge“ gefordert (Quelle: iff-Infobrief, 10.08.2000).

Die Wirtschaftswoche griff diese beiden Stellungnahmen auf und betitelte die kreditfinanzierte Rente in einem Artikel vom 06.09.2001 als „riskantes Spekulationsgeschäft“.

Positive Kritik erhielt das Rentenmodell der Schnee-Gruppe von der Zeitschrift kapital-marktintern (k-mi). Es eigne sich allerdings nur für vermögende Privatkunden, die die Risiken aufgrund ihrer finanziellen Gesamtsituation tragen können und wollen. „k-mi“ forderte die Vermittler der Rentenversicherung zu umfassender Aufklärung über alle relevanten Risiken auf. Verwirrend ist allerdings, dass „k-mi“ in einer Spezialausgabe vom 28.01.1994 schrieb, es handele sich zweifelsfrei um kein Zinsdifferenzgeschäft, während es in einem Diskussionsbeitrag vom 27.09.2001 hieß „Das Modell der fremdfinanzierten Rentenversicherung ist im Kern nichts anderes als ein Zinsdifferenzgeschäft.“

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Anlageberater müssen auch ungefragt auf kritische Berichte in der seriösen Presse hinweisen. Sie müssen zumindest darauf hinweisen, dass es Berichte gibt, nach denen sich das Rentenmodell erst bei überdurchschnittlicher Lebensdauer rechnet. In vielen Fällen waren den Anlegern die Risiken des Anlagemodells schon nicht bewusst, so dass dies nur einmal mehr die Haftung des Anlageberaters begründet.

30.01.09 (Jutta Krause)

Weitere interessante Artikel zu diesem Projekt finden Sie „hier“

Schnee-Gruppe: Sicherheits-Kompakt-Rente (SKR) ist nach Ansicht des OLG Hamm eine Risikorente – Vermittler haftet Anleger auf Schadenersatz

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetseite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Nutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Nutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt **keine Haftung** für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder andere Empfehlungen gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.
Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personengruppen oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die auch die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als alleinige Quelle für rechtsbezogene Entscheidungen.